Hebesatzsatzung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Weidenberg

vom 02. August 2017

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weidenberg folgende Hebesatzsatzung

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Der Markt Weidenberg erhebt

- a) von dem in seinem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgelegt:

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.

b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Weidenberg vom 03. November 2015 außer Kraft.

Weidenberg, 02.08.2017

Hans Wittauer Erster Bürgermeister Markt Weidenberg